



Ergänzende Klauseln Industrie 2018
der Mannheimer Versicherung AG
für die Verbundene Sach-Gewerbeversicherung
Mannheimer Klauseln Industrie VSG '18
(Stand: 01.10.2018)

SF_018_0118

KLAUSELN ZUM ALLGEMEINEN TEIL (Teil A der Allgemeinen Bedingungen der Mannheimer Versicherung AG für die Verbundene Sach-Gewerbeversicherung)

Gefahrerhöhung (Versehensklausel) (MVSG / A 110250 / 15)

1. Der Versicherungsnehmer wird sein Aufsichtspersonal zur laufenden Überwachung der Gefahrenverhältnisse auf dem Versicherungsgrundstück verpflichten und Gefahrerhöhungen gemäß Teil A § 11 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer VSG in der jeweils vereinbarten Fassung unverzüglich anzeigen. Um etwa versehentlich nicht angezeigte oder bisher nicht bekannt gewesene Gefahrerhöhungen nachträglich feststellen zu können, wird der Versicherungsnehmer das versicherte Wagnis jährlich prüfen.
2. Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht, so bleibt gleichwohl die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bestehen, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bleibt seine Verpflichtung hiernach bestehen, so gebührt ihm rückwirkend vom Tage der Gefahrerhöhung an der etwa erforderliche höhere Beitrag.
3. Nr. 1 und 2 gelten ausschließlich für die Gefahr Feuer (gemäß Teil B § 5, C§ 5, D § 5 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer VSG in der jeweils vereinbarten Fassung) und nur, sofern diese versichert ist.

Vertragsbeendigung bei Kündigung des Versicherers nach einem Versicherungsfall (MVSG / A 160350 / 15)

Bei einer Kündigung des Versicherers aus Anlass eines Versicherungsfalles endet der Vertrag entgegen Teil A § 16 Nr. 3 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer VSG in der jeweils vereinbarten Fassung erst drei Monate nach Zugang der Kündigung.

Sachverständigenverfahren bei Zusammentreffen mit Spezialversicherungen (MVSG / A 190050 / 15)

1. Besteht auch eine Maschinen-, Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherung-, Elektronik- oder Transportversicherung (Spezialversicherungsvertrag) und ist streitig, ob oder in welchem Umfang ein Schaden dem vorliegenden Vertrag oder dem Spezialversicherungsvertrag zuzuordnen ist, so kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass die Höhe des Schadens zu vorliegendem Vertrag und dem Spezialversicherungsvertrag in einem gemeinsamen Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können die Versicherer und der Versicherungsnehmer auch vereinbaren.
2. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.
3. Für das Sachverständigenverfahren gilt:
 - a) Jede Partei hat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) einen Sachverständigen zu benennen; der Versicherungsnehmer kann zwei Sachverständige benennen. Die Parteien können sich auf einen oder zwei gemeinsame Sachverständige einigen.

Jede Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die anderen unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auffordern, einen Sachverständigen zu benennen. Geschieht dies nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung, so kann die auffordernde Partei den Sachverständigen der säumigen Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
 - b) Die Versicherer dürfen als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.

c) Die Sachverständigen benennen in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) vor Beginn ihrer Feststellungen einen weiteren Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

4. Für den Mindestinhalt der Feststellungen der Sachverständigen gelten Teil A § 19 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer VSG in der jeweils vereinbarten Fassung sowie die entsprechenden Bestimmungen des Spezialversicherungsvertrages.

5. Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen den drei Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so werden sie unverzüglich dem Obmann übergeben. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung den drei Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen die Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

6. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres oder ihrer Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen die Parteien je zu einem Drittel.
7. Steht im Zeitpunkt einer Abschlagszahlung noch nicht fest, inwieweit der Schaden dem vorliegenden Vertrag oder dem Spezialversicherungsvertrag zuzuordnen ist, beteiligt sich jeder Versicherer an der Abschlagszahlung vorläufig mit der Hälfte.
8. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers aus diesem Versicherungsvertrag sowie die entsprechenden Obliegenheiten aus dem Spezialversicherungsvertrag nicht berührt.

Wahrung von Geschäftsgeheimnissen (MVSG / A 190151 / 15)

Die mit der Feststellung eines Schadens beauftragten Angestellten des Versicherers sind verpflichtet, ihre Aufzeichnungen soweit zu beschränken, wie dies vom Versicherungsnehmer für unbedenklich gehalten wird, soweit dadurch die ordnungsgemäße Bearbeitung des Schadens, sowie Revisionsicherheit und Nachweispflichten und ggf. die Mitwirkung von Sachverständigen und Rückversicherern nicht beeinträchtigt werden.

KLAUSELN ZUR INHALTSVERSICHERUNG (Teil B der Allgemeinen Bedingungen der Mannheimer Versicherung AG für die Verbundene Sach-Gewerbeversicherung)

Positionszugehörigkeit (MVSG / B 010051 / 15)

Erklärt der Versicherungsnehmer Gegenstände unter einer Position berücksichtigt zu haben, zu der sie nach der Deklaration oder Positionen-Erläuterung (Teil F) oder besonderer Vereinbarung nicht gehören, werden sie auf Verlangen des Versicherungsnehmers unter der Position entschädigt, unter der sie nachweislich berücksichtigt wurden.

Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen (MVSG / B 010451 / 15)

In Ergänzung von Teil B § 1 Nr. 4 b) der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer VSG in der jeweils vereinbarten Fassung kann der Versicherungsnehmer verlangen,

dass im Schadenfall eine Entschädigung ohne Rücksicht auf anderweitige Versicherungen geleistet wird.

Schäden durch Glasbruch, Werbeanlagen (siehe Teil B § 12 der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer VSG in der jeweils vereinbarten Fassung), Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischer Betriebseinrichtung (siehe Teil B § 13), Transportgefahren (siehe Teil B § 14) sowie Unbenannte Gefahren (siehe Teil B § 15) sind von der Versicherung ausgeschlossen.

Wiederherstellung von Geschäftsunterlagen (MVSG / B 030253 / 15)

Die Wiederherstellungsfrist beträgt abweichend von Teil B § 3 Nr. 2 g) der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer VSG in der jeweils vereinbarten Fassung beträgt 3 Jahre.

Fahrbare Arbeitsmaschinen und dergleichen außerhalb der Betriebsgrundstücke (MVSG / B 160152 / 15)

In Ergänzung zu Teil B § 16 Nr. 1 a) der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer VSG in der jeweils vereinbarten Fassung besteht für fahrbare Arbeitsmaschinen, Kraftfahrzeuge mit elektrischem Antrieb und Hub- und Gabelstapler auch Versicherungsschutz, wenn ein gelegentlicher Einsatz außerhalb der als Versicherungsort bezeichneten Grundstücke erfolgt.

KLAUSELN ZUR ERTRAGSAUSFALL-(BU) (Teil D der Allgemeinen Bedingungen der Mannheimer Versicherung AG für die Verbundene Sach-Gewerbeversicherung)

Weiterzahlung von Mieten und Pachtgebühren (MVSG / D 180150 / 15)

Der Versicherer erkennt in Ergänzung von Teil D § 18 Nr. 1 c) der dem Vertrag zugrunde gelegten Mannheimer VSG in der jeweils vereinbarten Fassung die Weiterzahlung von Mieten bzw. Pachtgebühren als wirtschaftlich begründet an, sofern diese Zahlungen an den Vermieter oder Verpächter tatsächlich erbracht werden.